

RS OGH 1985/5/22 1Ob573/85, 9Ob64/03g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.1985

Norm

AktG §111 Abs2

Rechtssatz

Die beurkundete Feststellung des Vorsitzenden über die Beschußfassung bildet für diese eine Gültigkeitsvoraussetzung und hat konstitutive Wirkung. Der Beschuß der Hauptversammlung erlangt mit seinem festgestellten Inhalt auch dann vorläufige, und, wenn eine Anfechtung unterbleibt, endgültige Geltung, wenn die Feststellung dem tatsächlichen Abstimmungsergebnis (etwa zufolge Vernachlässigung von Stimmen, die entgegen einem Stimmverbot abgegeben wurden) nicht entspricht. Anders als im Wege der Anfechtung kann ein Beschuß mit dem Inhalt der Beurkundung nicht beseitigt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 573/85

Entscheidungstext OGH 22.05.1985 1 Ob 573/85

Veröff: SZ 58/88

- 9 Ob 64/03g

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 Ob 64/03g

Beisatz: Gegenstand der Anfechtung ist die Beschlussfassung der Aktionäre in der Form, wie sie vom Vorsitzenden der Versammlung festgestellt und in der Niederschrift beurkundet worden ist. (T1); Veröff: SZ 2003/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0049372

Dokumentnummer

JJR_19850522_OGH0002_0010OB00573_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>